

Betriebsordnung für Auftragnehmer (BOAN) im Geschäftsfeld Veredlung der RWE Power AG 06/2022

1. Anwendungsbereich

Die BOAN regelt die allgemeingültigen und standortübergreifenden Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die seiner Subunternehmer (vgl. Ziffer 2) im Rahmen der Leistungserbringung und findet Anwendung auf dem Werksgelände des Geschäftsfeld Veredlung der RWE Power AG, mit den Standorten Fortuna Nord in Bergheim, Knapsacker Hügel (KKH) in Hürth und Frechen in Frechen sowie deren Außenanlagen (im Folgenden „Standort“ oder „Werksgelände“ genannt), die der Bergaufsicht unterliegen. Auftraggeber im Sinne der BOAN ist die RWE Power AG.

Je nach Art der Bestellung gelten zusätzlich die nachgenannten Bestimmungen:

- die bergbehördlichen und sonstigen behördlichen Vorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungs-Vorschriften
- die Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)

Für die Einhaltung der dem Auftragnehmer nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie sonstigen bergbehördlichen und behördlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer kraft Gesetzes verantwortlich, insbesondere auch für die Einhaltung der dem Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und den vorschriftsmäßigen Zustand der von ihm eingesetzten Arbeitsmittel.

2. Subunternehmer

Soweit nicht anders vereinbart ist der Einsatz von Subunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Erbringung der Leistung beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen unter Angabe des Firmennamens, der Anschrift und ggf. weiterer Angaben u.a. der zuständigen Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) und muss vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden. Diese Einwilligung wird der Auftraggeber nicht ohne sachlichen Grund verweigern.

Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die Einhaltung der BOAN zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus der BOAN gegenüber dem Subunternehmer wahrnehmen und durchsetzen zu können.

3. Einhaltung der BOAN

Die BOAN ist von den Mitarbeitern des Auftragnehmers sowie den Mitarbeitern seiner Subunternehmer, die zur Leistungserbringung auf dem Werksgelände tätig werden, einzuhalten. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer über die Inhalte der BOAN unterwiesen sind.

Auf Grund seiner Aufsichts- und

Verkehrssicherungspflichten behält sich der Auftraggeber vor, die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz u.a. im Rahmen von sogenannten „Mini-Audits“ beim Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dieses „Mini-Audit“ von der verantwortlichen Person des AN oder ggf. dessen Vertreter und jeweils mind. einem weisungsberechtigten Mitarbeiter seiner Subunternehmer – mit entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen – begleitet wird.

Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese BOAN, insbesondere gemäß Ziffer 19, wird ausdrücklich hingewiesen. Verstöße des Subunternehmers gegen die BOAN muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.

4. Bergrechtliche Bestellung / Gefährdungsbeurteilung / Koordination

Die Arbeiten müssen unter Leitung und Beaufsichtigung einer hierfür verantwortlichen Person stehen. Der Auftragnehmer ist dafür verpflichtet, dass diese verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzt sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügt, um Anweisungen der verantwortlichen Personen des Auftraggebers in deutscher Sprache zu verstehen um diese an die von ihm eingesetzten Mitarbeiter in einer für sie verständlichen Sprache weitergeben zu können.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit an jeder Arbeitsstelle mindestens ein Mitarbeiter über die vorgenannten Sprachkenntnisse verfügt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, bei örtlich und zeitlich gemeinsamem Tätigwerden seiner Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer, mit Mitarbeitern des Auftraggebers sowie mit Mitarbeitern weiterer Auftragnehmer des Auftraggebers, bezüglich der Sicherheit mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten.

Es liegt im Ermessen des Auftraggebers, ob der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten die zur Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person und deren Vertreter und - soweit erforderlich - weitere Personen zu benennen hat oder ob auf eine Benennung durch den Auftragnehmer und damit auf die Bestellung einer Unternehmer-Aufsichtsperson verzichtet wird.

4.1 Bei Aufträgen mit bergrechtlich bestellten Unternehmer-Aufsichtspersonen

Sofern der Auftraggeber eine solche Benennung verlangt, werden dem Auftragnehmer die für eine Benennung erforderlichen Formulare rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung zugesandt. Die ausgefüllten Vordrucke sind der zuständigen Betriebsleitung zeitnah zurückzusenden.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten benannte verantwortliche Person und deren Vertreter werden von der zuständigen

verantwortlichen Person des Auftraggebers nach § 60 Bundesberggesetz schriftlich als verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG (Unternehmer-Aufsichtsperson) bestellt. Ihnen werden nach § 62 Bundesberggesetz bestimmte Pflichten und Befugnisse übertragen. Bestellte „Unternehmer-Aufsichtspersonen“ werden vom Auftraggeber der Bergbehörde gemeldet.

Die Daten der bestellten „Unternehmer-Aufsichtspersonen“ werden für diesen Prozess elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Den vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Personen wird im Zuge ihrer Bestellung als „Unternehmer-Aufsichtsperson“ das beim Auftraggeber für die Auftragsdurchführung geltende sicherheitliche Regelwerk (z.B. SGD's, Dienst- und Betriebsanweisungen) in einer für den Auftragnehmer lesbaren Form, zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat gemäß § 3 ABergV (Allgemeine Bundesbergverordnung) für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn hierüber eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen könnten, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der einzusetzenden Mitarbeiter. Die Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

Die „Unternehmer-Aufsichtsperson“ ist verpflichtet, auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung die vom Auftraggeber übergebenen betrieblichen Vorschriften auch in Abstimmung mit seinen Subunternehmern unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie aus Sicht des Auftragnehmers/Subunternehmers die bei der Auftragsdurchführung ggf. auftretenden spezifischen Gefahren hinreichend erfassen und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren beinhalten.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die „Unternehmer-Aufsichtsperson“ dies der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, damit die ggf. zusätzlich erforderlichen sicherheitlichen Maßnahmen rechtzeitig vor Auftragsdurchführung schriftlich abgestimmt und zum Bestandteil der Bestellung als verantwortliche Person gemacht werden können. Die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgestimmten sicherheitlichen Maßnahmen sind

vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern bei der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen. Erfolgt keine Mitteilung über einen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der sicherheitlichen Vorschriften, geht der Auftraggeber davon aus, dass die entsprechenden sicherheitlichen Vorschriften auch aus Sicht des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer ausreichend koordiniert sind.

4.2 Bei Aufträgen ohne bergrechtlich bestellte Unternehmer-Aufsichtspersonen

Wird vom Auftragnehmer keine verantwortliche Person gem. § 58 Abs. 1 BBergG durch den Auftraggeber bestellt, wird wie folgt vorgefahren:

Das beim Auftraggeber geltende sicherheitliche Regelwerk (siehe beispielhafte Aufzählung unter 4.1 Abs. 4) wird dem Auftragnehmer vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt. Dieser ist verpflichtet, die unter Ziffer 4.1 beschriebene Gefährdungsbeurteilung, Koordination und die Abstimmung der sicherheitlichen Maßnahmen mit der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers vorzunehmen. Alternativ werden die Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Auftraggeber vor Auftragsdurchführung über das geltende sicherheitliche Regelwerk/Maßnahmen unterrichtet und befragt, ob diese aus ihrer Sicht die bei der Auftragsdurchführung ggf. auftretenden spezifischen Gefahren hinreichend erfassen und geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Sollten die Mitarbeiter des Auftragnehmers Bedenken äußern, erfolgt die weitere Abstimmung durch den Auftraggeber unmittelbar mit dem Auftragnehmer.

Sollten während der Auftragsdurchführung Änderungen des sicherheitlichen Regelwerkes erforderlich werden, wird eine erneute Abstimmung herbeigeführt.

5. Personaleinsatz des Auftragnehmers

5.1 Anmeldung und mitzuführende Dokumente

Um das Werksgelände betreten zu können, müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die seiner Subunternehmer anmelden. Für jeden Standort ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen. Hierzu ist unbedingt das bei der Fremdfirmenmeldestelle erhältliche Anmeldeformular für alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie die seiner Subunternehmer mindestens eine Woche vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme vollständig und wahrheitsgemäß (auch unter Angabe der Lieferantenummer) einzureichen. Ferner sind zur Anmeldung bei der Fremdfirmenmeldestelle folgende Dokumente unaufgefordert vorzulegen:

- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
- der aktuell gepflegte Sicherheitspass¹ mit Lichtbild und Firmenstempel des aktuellen Arbeitgebers (ausgenommen Ziffer 6.1, 2. Absatz)
- falls erforderlich, ein Aufenthaltstitel mit der Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- ein Sozialversicherungsausweis bzw. Gewerbeschein

Ohne Vorlage dieser Dokumente ist eine Anmeldung nicht möglich. Nach Überprüfung und Registrierung der Daten erhält jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer eine eigene personenbezogene Fremdfirmen-Karte (F-Karte).

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Der Auftragnehmer unterliegt den bestehenden betrieblichen Kontrolleinrichtungen sowie den Zugangsberechtigungssystemen. Die F-Karte darf nicht an Dritte weitergegeben werden und berechtigt ausschließlich den berechtigten Karteninhaber zum Zutritt. Auf Verlangen der Bewachung ist beim Betreten oder Verlassen des Standortes neben der F-Karte ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzuzeigen.

Die Fremdfirmenannahmestellen sind wie folgt geöffnet:

- Fortuna Nord zuständig Kraftwerk Niederaußem:
Montag – Freitag von 07:00 - 12:00 Uhr
- Frechen:
Montag – Freitag von 07:00 - 15:00 Uhr
- KKH, Einfahrt Gowerk:
Montag – Freitag von 07:00 - 15:00 Uhr

Bei Revisionen, sind die Fremdfirmenannahmestellen bereits ab 06:00 Uhr besetzt.

5.2 Einweisungen

Vor dem erstmaligen Zutritt und einmal jährlich muss jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie seiner Subunternehmer an den Schulungsterminals des Auftraggebers eine Einweisung mit anschließender Erfolgskontrolle durchführen. Für jeden Standort ist eine gesonderte Einweisung durchzuführen. Nicht bestandene Erfolgskontrollen führen nach dem dritten Versuch zur Verweigerung des Zutritts. Eine erneute Einweisung kann erst am Folgetag durchgeführt werden. Die Dauer der Einweisung beträgt ca. 15 - 20 Minuten. Es ist nur eine begrenzte

Anzahl von Schulungsterminals vorhanden. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es am Anmeldetag zu Verzögerungen kommen kann. Die Zeiten für die Einweisung werden nicht vergütet.

Die Räume der Schulungsterminals an den jeweiligen Standorten sind jederzeit geöffnet.

Die v.g. Öffnungszeiten gelten ebenfalls für die Pfortner, mit Ausnahme Fortuna Nord, dort ist der Pfortner nur Montag - Freitag von 6:00 Uhr- 22:00 Uhr anwesend. Außerhalb dieser Zeiten ist der Pfortner des Kraftwerks Niederaußem zuständig.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie die seiner Subunternehmer die so erlangten Hinweise und Regelungen einhalten.

Vor Beginn und - sofern erforderlich - während der Leistungserbringung muss eine Einweisung der verantwortlichen Person des Auftragnehmers zum Bergrecht, Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sowie zu weiteren im Rahmen der Leistungserbringung relevanten Themen durch den Auftraggeber erfolgen.

Erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen von Planstillständen, beispielsweise Revisionen und Hauptuntersuchungen, findet vor Beginn des Planstillstandes, bei Bedarf, eine Informationsveranstaltung statt. In dieser wird die verantwortliche Person des Auftragnehmers und ggf. deren Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson über organisatorische Abläufe sowie Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzvorgaben des Standortes unterrichtet. Die Teilnahme ist verpflichtend.

5.3 Tägliche Belegschaftsmeldung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer täglich vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit beim Auftraggeber an- bzw. abzumelden. Die An- und Abmeldung erfolgt mit der persönlich zugeordneten F-Karte an den dafür vorgesehenen Kartenlesegeräten.

5.4 Abmeldung

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers meldet dem Auftraggeber sowohl das Ende der Tätigkeit einzelner Mitarbeiter oder seiner Subunternehmer als auch das Ende der Arbeit insgesamt. Nach Beendigung der Vertragslaufzeit ist die F-Karte unverzüglich beim Pfortner oder der Fremdfirmen anmeldestelle zurückzugeben. Dem Auftragnehmer und seinen Subunternehmern zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel, Gegenstände und Schlüssel sind spätestens mit Beendigung der Arbeiten dem Standort zurückzugeben. Nicht zurückgegebene F-Karten und sonstige vom Standort überlassene Arbeitsmittel, Gegenstände und Schlüssel werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

6. Arbeits- und Gesundheitsschutz

6.1 AMS

Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen der Auftragnehmer und seine Subunternehmer für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung über ein zertifiziertes

¹ Ausführung: Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geenergie e. V. (BVEG) und Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e. V. DGMK Ströher Druckerei & Verlag KG, H.-H.-Warnke-Str. 15, D-29227 Celle, T: 0 51 41/ 98 59 - 0, F: 0 51 41/ 98 59 - 59, E-Mail: mail@stroher-druck.de oder international anerkannte Alternativen

Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert.

Ein AMS wird vom Auftragnehmer nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die dort tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

6.2 Sicherheitspass

Soweit in der Bestellung nicht etwas anderes geregelt ist, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass jeder seiner Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände einen Sicherheitspass bei sich führt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen (siehe Ziffer 6.4) erfolgreich durchlaufen haben, und dass der Sicherheitspass jeweils aktuell mit allen maßgeblichen Angaben gepflegt ist.

Der Sicherheitspass ist auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.3 Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des Auftraggebers zeitlich und örtlich zusammenfallen, wird der Auftraggeber, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen eigenen Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer.

Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennbar werden einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Auftraggebers bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

6.4 Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung

Die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen in

Betrieben unter Bergaufsicht richten sich nach den Bestimmungen der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV). Die Untersuchungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die GesBergV sieht eine Ausnahme für kurzzeitige Beschäftigungen bis maximal drei Monate in einem Kalenderjahr vor. In diesem Fall genügen die arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen, die als tätigkeitsbezogene Eignungsuntersuchungen für die Beschäftigten vorgeschrieben sind.

Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen, die zur Feststellung der Eignung für Fahr- und Steuertätigkeiten oder für Arbeiten mit Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz durchgeführt worden sind, können auch als Eignungsuntersuchung nach GesBergV gewertet und durch betriebsärztlichen Eintrag im Sicherheitspass dokumentiert werden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers und die seiner Subunternehmer, die an den Standorten KKH und Frechen im Bereich der Klärschlammumschlagsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die Angebotsuntersuchung G 42-F „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ nachweislich unterbreitet bekommen.

Für Fragen zu den arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchungen steht der arbeitsmedizinische Dienst der RWE Power unter der Rufnummer 02234-935-69491 zur Verfügung.

6.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Grundsätzlich ist folgender PSA-Mindeststandard in den örtlich gekennzeichneten PSA-Zonen vom Auftragnehmer und seinen Subunternehmern einzuhalten:

- Sicherheitsschuhe nach ISO 20345 Kategorie S2, hoch
- Industrieschutzhelm nach DIN EN 397, Ausführung in hitzebeständigem Duroplast Für den Aufenthalt in Schalträumen gilt abweichend ein elektrisch isolierender Helm nach DIN EN 50365, Schutzeigenschaft mind. 440 Vac).
- Langärmeliger Arbeitsanzug
 - Flammenschutz nach EN ISO 11612
 - Lichtbogenschutz nach EN 61482 der Klasse 1 (4 kA/0,5 sec) Für den Aufenthalt in Schaltanlagen gilt abweichend für die Arbeitsjacke ein Lichtbogenschutz nach EN 61482 der Klasse 2 (7 kA/ 0,5 sec)
 - Warnfunktion nach EN ISO 20471
- Schutzbrille nach EN 166 Das Tragen einer Überbrille über einer Korrekturbrille ist an den Standorten nicht erlaubt.
- Mitführipflicht von Schutzhandschuhen und Gehörschutz.

Darüber hinaus sind die Maßgaben der

Gefährdungsbeurteilung umzusetzen.

An den Schutzhelmen muss der Name des Mitarbeiters und die Firmenbezeichnung seines Arbeitgebers gut sichtbar angebracht sein. Gleiches gilt für einen speziellen Aufkleber, den der Auftragnehmer für seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer bei der Fremdfirmenanmeldestelle des Standortes erhält. Dieser Aufkleber dient zur erleichterten Identifikation evtl. verunfallter Mitarbeiter, die sich nicht mehr verständlich machen können.

6.6 Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)

Sollte sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers das Tragen von PSAgA in Form eines Auffangsystems ergeben, so ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Bei der Verwendung von Rückhaltesystemen ist dies nicht notwendig. Das Rettungskonzept einschließlich der Übergabestelle des Verunfallten ist mit dem Auftraggeber und den Rettungskräften vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Übergabe des Verunfallten an die Rettungskräfte auf eine nächst höherer oder tiefer liegender Ebene, Plattform, Podest oder ähnliches, welche sicher über Treppen oder Leitern erreicht werden kann, sicherzustellen.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen:

- Es sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z.B. an der festen Seite des Haltegurtes).
- Ist eine Einhandbedienung notwendig (z.B. an der losen Seite des Haltegurtes), sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.

Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.

Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der Auftragnehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Stahlgittermasten besteigt und darauf arbeitet, darf diese (gilt also auch für den Erstbe- und Letztabsteigenden) nur noch unter permanenter Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ausführen. Die alleinige Anwendung des Halteseils ist keine zulässige Sicherung gegen Absturz und daher nicht erlaubt.

6.7 Öffnungen und Vertiefungen

Das Entfernen von Gitterrosten oder Geländerteilen ist verboten. Sollte dennoch ein Gitterrost oder Geländerteil aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden müssen, so ist dafür ein

Erlaubnisschein des Auftraggebers erforderlich. Alle Bodenöffnungen, die vom Auftragnehmer geöffnet werden, müssen allseitig mit einer absturzsicheren Umwehrung versehen werden. Ketten und Flatterbänder sind nicht erlaubt. Geländeröffnungen für Montagezwecke müssen unverzüglich geschlossen bzw. fachgerecht abgesichert werden u.a. bei Arbeitsunterbrechungen und sobald möglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden. Darüberhinausgehende notwendige Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Standort abzustimmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Absicherung - beispielsweise Schutzgerüste - durch den Auftraggeber beigelegt.

6.8 Strahlenschutz

In den Standorten können Arbeiten mit radioaktiven Strahlenquellen stattfinden. Betroffene Arbeitsbereiche sind abgesperrt und deutlich gekennzeichnet. Das Betreten dieser Bereiche ist Unbefugten strikt untersagt.

6.9 Asbesthaltige Materialien

Sollten in einem Arbeitsbereich Asbestfunde auftreten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, und der Auftraggeber ist zu informieren, der weitere Maßnahmen einleitet. Ausgenommen sind Asbestarbeiten, die explizit im Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers geregelt sind.

6.10 Einsatz von Gefahrstoffen

Für den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Gewerke der von ihm beauftragten Subunternehmer. Er hat die in der GefStoffV genannten Pflichten einzuhalten, insbesondere muss er über die gemäß § 17 Abs. 1 GefStoffV erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen und einer erforderlichen Anzeigepflicht nachkommen.

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat der Auftragnehmer spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten eine Liste der durch ihn oder ggf. auch durch seine Subunternehmer zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe (Handelsname gemäß Sicherheitsdatenblatt) der verantwortlichen Person des Auftraggebers vorzulegen. Die nach GefStoffV vorgeschriebenen Gefahrstoffbetriebsanweisungen sind in der Nähe des Einsatzorts (beispielsweise Baustellencontainer) vorzuhalten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber die nach Maßgabe der GefStoffV zu erstellende Gefährdungsbeurteilung zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe vorzulegen.

Besteht bei der Verwendung von Gefahrstoffen die Möglichkeit der Gefährdung von Mitarbeitern des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer sowie von Mitarbeitern des Auftraggebers oder weiterer Auftragnehmer, hat der Auftragnehmer sich bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Auftraggeber und weiteren Auftragnehmern des Auftraggebers abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und von den Auftragnehmern an ihre Mitarbeiter zu vermitteln.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine Person zu stellen, die die Arbeiten koordiniert.

6.11 Unfallmeldungen

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers unverzüglich gemeldet werden (Meldung LTI spätestens nach 24 Stunden).

Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seines Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer der zuständigen verantwortlichen Person des Auftraggebers einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.

In diesem Bericht sind der bis dahin erkennbaren Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen, soweit erforderlich, unter Einbeziehung seiner Subunternehmer, die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

Anzeigepflichtige Unfälle nach § 193 SGB VII (d.s. Unfälle im Betrieb, durch die ein Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, dass er mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird) sind bei Arbeiten unter Bergaufsicht neben der zuständigen Berufsgenossenschaft der Bezirksregierung Arnsberg - Bergverwaltung - Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, durch die üblichen Unfallanzeigen mitzuteilen. Der zuständigen Betriebsleitung des Auftraggebers sind unverzüglich Kopien dieser Anzeigen zuzuleiten.

6.12 Betriebssicherheitsverordnung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle Unfälle und Schadensfälle nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung unverzüglich zu informieren, damit der Auftragnehmer seiner Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.

6.13 Sozialer Arbeitsschutz

Für Fragen der Sonn- und Feiertagsarbeit, des sozialen Arbeitsschutzes und für die Bewilligung von Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes ist bei Arbeiten unter Bergaufsicht die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in Dortmund zuständig (Tel. 02931/820).

7. Brandschutz

7.1 Brand- und Explosionsschutz

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat sich der Auftragnehmer über die Brandschutzbestimmungen und Brandschutzeinrichtungen des Standortes, beispielsweise Standorte von Löscheinrichtungen, Alarmierungs- und Evakuierungssysteme und Flucht- und Rettungswege, vor Ort zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat während der Leistungserbringung im Sinne eines wirksamen Brandschutzes den Auftraggeber zu unterstützen und auf etwaige Mängel des Brandschutzes hinzuweisen.

Im Rahmen der Leistungserbringung sind alle Tätigkeiten bezüglich Brandgefahren vom Auftragnehmer zu bewerten. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt. Mit feuergefährlichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn im jeweiligen Bereich die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt und vom Auftraggeber freigegeben sind (Sicherungsmaßnahmen nach Arbeitserlaubnisverfahren oder COSIM).

Die betriebsbereite Bereitstellung von Geräten für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen (beispielsweise Braunkohle-Feuerlöscher, Verteiler, Schläuche, Strahlrohre, Schweißplanen) am Arbeitsbereich erfolgt durch den Auftraggeber. Zusätzlich ist bei Arbeiten mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr ein Sicherheitskonzept frühzeitig vor der Leistungserbringung mit den Rettungskräften des Standortes abzustimmen.

Nach Arbeitsfreigabe und vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Arbeitsbereich auf verschmutzungsbedingte Brandlasten zu prüfen und vorhandene Brandlasten dem Auftraggeber mitzuteilen. Zur Reduzierung von maßnahmenbedingten Brandlasten ist der Arbeitsbereich regelmäßig während der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer zu reinigen. Die Reinigungszyklen sind dem Verschmutzungsgrad anzupassen.

Ist für die Tätigkeit eine Brandwache vor Ort notwendig, und wird diese nicht vom Auftraggeber gestellt (wird im Rahmen der Feuererlaubnis festgelegt), muss diese Person an einer praktischen Unterrichtung zum Einsatz von Braunkohle-Feuerlöschern teilgenommen haben (Der Auftraggeber bietet diese Unterrichtung an. Eine Teilnahme an dieser Unterrichtung wird nicht vergütet).

7.2 Alarmierung und Evakuierung

Beim Ertönen von Alarmsignalen ist entsprechend dem standortspezifischen Alarmierungs- und Evakuierungskonzept zu handeln. Den Anweisungen des Auftraggebers und der Rettungskräfte ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer ist für die Feststellung der Vollzähligkeit seiner Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer verantwortlich. Probealarme werden jeden Samstag um 12:00 Uhr durchgeführt.

8. Umweltschutz und Umgang mit Abfällen

Der Auftraggeber verfügt über ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001. Diesbezüglich wird die Verhinderung oder Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen und/oder die Förderung günstiger und nachhaltiger Umweltauswirkungen sowie die Bereitstellung von Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen bei allen Beschaffungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Umwelt haben, berücksichtigt.

Über umweltrelevante Vorkommnisse (beispielsweise Ölnfälle) ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Verunreinigungen - beispielsweise von Böden, Betonteilen im Sinne des WHG - hat der Auftragnehmer unverzüglich mögliche Gegenmaßnahmen, die eine weitere Ausweitung der Verunreinigung verhindern, einzuleiten. Dem Schutz von Menschen und Umwelt ist hierbei stets Vorrang einzuräumen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der Verunreinigung, u.a. gemäß WHG, erfolgt durch den Auftraggeber. Sämtliche dem Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn solche Verunreinigungen nicht vom Auftragnehmer und/oder seinen Subunternehmern stammen.

Generell sollten Abfälle vermieden oder der Wiederverwertung zugeführt werden. Abfälle, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallen, für die der Auftragnehmer gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht verantwortlich ist - beispielsweise im Zuge der Demontage anfallende Abfälle - sind vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorschriften zu den vom Auftraggeber zugewiesenen Stellen, beispielsweise Schrottplatz oder ausgewiesene Abfall-Sammelplätze, zu transportieren und nach Abfallarten zu sortieren. Die Ziffer 24 der „Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB)“ bleibt unberührt.

Für weitere Fragen ist der zuständige Abfallbeauftragte der Veredlung (Tel.: 02234/109-70007) zu kontaktieren.

9. Verhalten auf dem Werksgelände

9.1 Aufenthalt auf dem Werksgelände

Der Auftragnehmer hat sich nur in den für seine Arbeit erforderlichen Werksbereichen aufzuhalten. Das Werksgelände ist kurz vor Arbeitsbeginn zu betreten und nach Arbeitsende auf direktem Weg zu verlassen.

Das Rauchen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten. Ausgenommen sind besonders ausgewiesene Raucherbereiche.

9.2 Straßenverkehr und Fußgänger

Auf dem Werksgelände und den Parkplätzen gelten die Straßenverkehrsordnung und die Straßenverkehrszulassungsverordnung. Alle Fahrzeuge, die nicht der StVZO unterliegen, müssen verkehrssicher sein. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen

Verlangen für diese Fahrzeuge unverzüglich eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Vorgaben der Fahrerlaubnisverordnung sind einzuhalten.

Einfahrgenehmigungen werden nur für Personen und Fahrzeuge erteilt, die für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich sind. Eine durch die Bewachung oder Fremdfirmenannahme ausgestellte einmalige Einfahrgenehmigung ist immer nur für den Ausstellungstag gültig. Eine Beantragung für den kompletten Einsatzzeitraum erfolgt durch die verantwortliche Person des Auftraggebers.

Für Mitarbeiter des Auftraggebers und Besucher vorgesehene Parkplätze dürfen nicht benutzt werden. Parkverstöße können zum Entzug der Einfahrgenehmigung führen und Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Bei allen Fahrzeugen ist Tagfahrlicht bzw. Dauerlicht einzuschalten. Fahrräder sind mit Reflektoren laut StVZO auszurüsten. Auf Fahrradfahrer und Fußgänger ist besonders Rücksicht zu nehmen, da es teilweise keine Abgrenzung der Verkehrsbereiche gibt. Der Schienenverkehr hat Vorrang.

Während der Fortbewegung ist es Fußgängern untersagt, elektronische Geräte (Handy, Tablet etc.) in jeglicher Form zu benutzen. Bei der Nutzung von Treppen ist grundsätzlich der Handlauf zu nutzen.

Der Auftraggeber führt Geschwindigkeitskontrollen durch. Bei Überschreitung der geltenden Höchstgeschwindigkeit behält der Auftraggeber sich vor, dem Fahrzeugführer das Führen eines Fahrzeugs auf dem Werksgelände zu untersagen. Bei Benutzung von öffentlichen und privaten Straßen, Wegen, Grundstücken und Anlagen außerhalb des Werksgeländes, im Rahmen der Leistungserbringung, sind alle Auflagen und Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen.

9.3 Sauberkeit und Ordnung

Alle Betriebseinrichtungen, beispielsweise Sozialeinrichtungen oder Aufzüge, sind ordnungsgemäß zu nutzen und in einem sauberen Zustand zu halten.

Zu den Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf die Reinhaltung der Baustelle gehört auch die Absprache mit anderen auf der Baustelle befindlichen Auftragnehmern, um eine weitestgehend behinderungsfreie Zusammenarbeit in diesem Punkt zu gewährleisten. Sollte es hierbei zu Koordinationsproblemen kommen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Gerät der Auftragnehmer mit den vorgenannten Pflichten in Verzug, beispielsweise durch Nichtbeachtung einer angemessenen Nachfristsetzung, so berechtigt dies den Auftraggeber ohne weitere Fristsetzung zur Selbstvornahme, ggf. in Verbindung mit einer zeitweiligen Baustellenstilllegung. Die Aufwendungen des Auftraggebers und die Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers

10. Leistungsnachweis, Vergütungssätze, Materialbeistellung, Massenberechnung

Je nach Bestellung erfolgt die Abrechnung über Leistungs- und Arbeitszeitblatt (LAB) oder dem iService-Verfahren.

Bei Abrechnungen über LAB (Vordruck des Auftraggebers) hat der Nachweis verfahrens Stunden, verwendeten Materials und benutzter Geräte auf dem LAB bzw. dem Fahrtnachweis unter Angabe aller Daten, die für eine Preisprüfung erforderlich sind, zu erfolgen. Bei Arbeiten mit vereinbarten Einheitspreisen und Abrechnung nach Aufmaß sind die aus dem Aufmaß resultierenden Mengen/Massen vom Auftragnehmer in den Vordruck des Auftraggebers „Massenberechnung/Bestätigung zur Pauschalleistung“ zu übertragen.

Bei der Abrechnung im iService-Verfahren ist der Nachweis der verfahrenen Stunden bzw. die „Massenberechnung/ Bestätigung zur Pauschalleistung“ zusätzlich als Anlage in iService hochzuladen. Weitere Anlagen, die vom Auftragnehmer im iService-Verfahren zur Verfügung gestellt/hochgeladen werden müssen, sind in der Bestellung vereinbart. Im iService-Verfahren ist die Erfassung namentlich mit der F-Nummer, jeweiligen Arbeitszeiten, Leistungsnummern mit Mengenangabe etc. zeitnah zu erstellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Fehlzeiten im Zugangskontrollsystem aus der jeweiligen Abrechnung zu kürzen. Berechtigte Fehlzeiten sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen, z.B. Arbeiten außerhalb des Werksgeländes.

Die Abrechnung hat spätestens 5 Werktage nach Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur qualifizierte Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Von überqualifizierten Mitarbeitern verfahrenene Stunden werden nur mit den Stundensätzen vergütet, die für die Tätigkeit vereinbart worden sind.

11. Anlieferung und Kennzeichnung

Um eine eindeutige Zuordnung von Lieferungen des Auftragnehmers zu gewährleisten, ist eine Kennzeichnung notwendig, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

Empfänger	RWE Power AG, Standort XVY Herr Mustermann, Telefonnummer Abteilung XYZ Musterstraße 12345 Musterstadt
Abladestelle	Abladestelle angeben z.B. RFF-023
Absender	Adresse des Auftragnehmers
Verwendungszweck	Verwendungszweck angeben
Bestellnummer	Bestellnummer angeben
Bauteilnummer / Anlagennummer	Optional
Besondere Hinweise	Optional

Eine Anlieferung hat Montag-Freitag von 07:00-14:00 Uhr zu erfolgen.

12. Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers

Arbeitsmittel und elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers, beispielsweise Werkzeuge, Geräte, Hebezeuge, Transport und -hilfsmittel, sind durch den Auftragnehmer als sein Eigentum zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist für eine sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung verantwortlich und hat eine vollständige Auflistung dieser vorzuhalten.

Elektrische Betriebsmittel müssen für den Einsatz auf Baustellen und bei industriellen Bedingungen gemäß VDE 0100-T704 geeignet sein (z.B. Anschlussleitungen H07RN-F, Verteilungen und Kabeltrommeln mindestens in Schutzklasse IP 44) sowie der einschlägigen Betriebsanweisung entsprechen.

Bei elektrischen Betriebsmitteln für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc. sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung; Schutztrennung etc.) zu beachten.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind in bergbaulichen Betrieben nach der Elektro-Bergverordnung (ElBergV) und der entsprechenden betrieblichen Vorschrift vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach in festgelegten Zeitabständen zu prüfen. Daraus ergibt sich, dass nur geprüfte elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen mit einer gültigen Prüfplakette in bergbaulichen Betrieben zum Einsatz kommen dürfen.

Auftragnehmer, die nicht Elektro-Fachfirmen sind, haben diese Prüfungen auf ihre Kosten durch eine vom Auftraggeber zugelassene Elektro-Fachfirma, durchführen zu lassen. Dies gilt auch für später zusätzlich erforderliche Betriebsmittel und Anlagen. Auftragnehmer, die Elektro-Fachfirma sind, können diese Prüfungen selbst durchführen.

13. Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung des Auftragnehmers

Die Baustellen-, Arbeitsplatz- und Lagereinrichtung sowie deren Sicherung obliegt dem Auftragnehmer. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Baustelleneinrichtung ebenfalls die Gestellung von Pausenräumen und sanitären Einrichtungen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einrichtungen des Auftragnehmers zu kontrollieren bzw. durch den Brandschutzbeauftragten des Standortes abnehmen zu lassen. Auftretende Mängel hinsichtlich Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu beheben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Stellplätze für Baustelleneinrichtungen, beispielsweise Container und Hallen mit Angabe der Anzahl und Abmessung sowie der notwendigen Anschlüsse (Trinkwasser, Abwasser und Strom), bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich

anzumelden. Die Stellplätze für Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür notwendigen Medienanschlüsse werden vom Auftraggeber zugewiesen. Die Lieferung und Aufstellung der Baustelleneinrichtung erfolgt in Verantwortung des Auftragnehmers; hierzu gehören ggf. auch die notwendigen behördlichen Genehmigungen. Die Aufstellung der Baustelleneinrichtung ist im Vorfeld mit dem Brandschutzbeauftragten, der zentralen Bauabteilung und dem Assetmanager des Auftraggebers abzustimmen. Die aufgestellten Baustelleneinrichtungen sind mit der Firmenbezeichnung des Auftragnehmers eindeutig zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer stellt für seine Baustelleneinrichtung einen Baustromverteiler incl. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI \leq 30 mA) zur Verfügung. Der Anschluss ist an den Standorten wie folgt geregelt:

KKH/Frechen:

Der Anschluss an den Hauptverteiler des Auftraggebers wird über Einzeldrähte realisiert, welche in vorhandene Klemmen untergeklammt werden. Die entsprechende elektrische Zuleitung stellt der Auftragnehmer.

Der Anschluss an den Hauptverteiler des Auftraggebers darf nur durch eine autorisierte Fachkraft des Auftraggebers durchgeführt werden.

Fortuna Nord:

Der Auftraggeber stellt eine Stromanschluss-Säule zur Verfügung, dort sind ausreichende Steckdosen mit einer Anschlussleistung bis zu 400V/63A vorhanden.

Der Anschluss an den Hauptverteiler bzw. an die Stromanschluss-Säule des Auftraggebers kann bis zu 100 m vom Stellplatz der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers entfernt sein.

Baustelleneinrichtungen dürfen nur nach Freigabe durch den Auftraggeber elektrisch beheizt werden, soweit der Anschluss über eine Fehlerstrom-Schutzschalter (FI \leq 30 mA) gesichert ist, und die verwendeten Heizgeräte durch Thermostate gesteuert werden.

Sofern der Auftraggeber dies für zweckmäßig hält, werden die auf dem Werksgelände errichteten Baustelleneinrichtungen des Auftragnehmers mit einem Telefonanschluss an das Werksnetz ausgerüstet. Nach Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, einen Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf Kosten des Auftragnehmers einrichten zu lassen. Nach Ermessen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Funkrufempfänger bzw. Mobilfunktelefone. Für Verlust und Beschädigung der Einrichtung und Geräte haftet der Auftragnehmer.

Die vorhandene Beleuchtung auf dem Gelände und den Anlagen des Standortes stellt eine Grundausleuchtung dar, d.h. eine künstliche Beleuchtung der Verkehrszonen außerhalb von geschlossenen Anlagen und Maschinen. Die Arbeitsplatzausleuchtung obliegt dem Auftragnehmer und ist entsprechend den Erfordernissen der Leistungserbringung sowie der

Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsstättenrichtlinie zu dimensionieren. Die eingesetzten Leuchtmittel dürfen keine Zündquelle, beispielsweise heiße Oberfläche, darstellen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Medien Trinkwasser, Strom und Druckluft ab vorhandener Anschlussstelle kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eventuell anfallendes Abwasser kann in die zugewiesenen, vorhandenen Einleitstellen kostenfrei abgeleitet werden.

Die Anschlussbedingungen der erforderlichen Medien (Trinkwasser, Strom, Druckluft, Abwasser und Technische Gase) wie Art, Abmessung und Menge sind vor Arbeitsbeginn frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Vom Auftragnehmer sind die Geräte und Leitungen für die erforderlichen Anschluss- und Erdungsarbeiten ab dem Hauptverteiler bzw. Hydrant zu stellen. Die beweglichen Anschlüsse für die einzelnen Verwendungszwecke sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen vorzunehmen, ausgenommen davon sind die Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz des Auftraggebers. Diese Anschlüsse sind auf Kosten des Auftragnehmers nur durch die vom Auftraggeber zugelassenen Fachfirmen vorzunehmen.

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die für die Stromversorgung vorgesehenen Hauptverteiler eigenmächtig zu öffnen oder feste Anschlüsse anzubringen. Der Anschluss von festen Stromanschlüssen wird nur vom Auftraggeber eingerichtet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Strom, messtechnisch mengenmäßig zu erfassen. Eine Stromentnahme erfolgt in der Regel aus dem Baustromnetz des Auftraggebers, hier erfolgt die Strommengenerfassung durch den Auftraggeber selbst. In allen Fällen einer Stromentnahme außerhalb des zugewiesenen Baustromnetzes darf der Auftragnehmer Strom nur unter Zwischenschaltung eines vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellten Messequipments zwischen das jeweilige elektrische Verbrauchsgerät und der Entnahmestelle entnehmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die gesamte Strommenge, die er im Rahmen seiner Leistungserbringung außerhalb des Baustromnetzes verbraucht, über das Messequipment erfasst wird. Der Zählerstand des gestellten Messequipments ist dem Auftraggeber regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum 31.12. und nach Abschluss der Arbeiten zu übermitteln. Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf die Stromentnahme hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Sollte der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung elektrische Geräte verwenden, deren Nennstromaufnahme größer als 63 Ampere-, bzw. eine Nennleistungsaufnahme größer als 42 kW pro Gerät betragen, sind diese vom Auftragnehmer bis spätestens vier Wochen vor Arbeitsaufnahme dem Auftraggeber schriftlich anzumelden mit Angabe der Anzahl der Geräte und deren jeweiligen Leistungsaufnahme.

Ebenfalls werden technische Gase beispielsweise Sauerstoff oder Acetylen ab vorhandener Anschlussstelle oder bei Bedarf aus Flaschen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Beistellung und Rückgabe derselben Flaschen erfolgten jeweils im Lager des Standortes. Die ausgegebenen Flaschen sind nach Beendigung der Arbeiten umgehend dem Auftraggeber zurückzugeben. Werden die Flaschen nicht binnen der Frist eines Jahres zurückgegeben, werden diese nach Ablauf der Frist mit je 350 € dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Gebrauchsstellenvorlagen für die Gasflaschen sind vom Auftragnehmer beizustellen. Gasflaschen sind gegen Umfallen vorschriftsmäßig zu sichern.

14. Bauseitige Beistellungen

Der Auftraggeber legt hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit Ressourcen insbesondere Wert auf den wirtschaftlichen Einsatz und der sachgerechten Verwendung der bauseitigen Beistellungen. Sonstige Regelungen zum Umgang mit Beistellungen des Auftraggebers bleiben hierdurch unberührt.

14.1 Standortspezifische Einrichtungen

Standortspezifische ortsfeste Einrichtungen, beispielsweise Aufzüge, Krananlagen (inkl. Hilfsvorrichtungen) und Hebezeuge, stehen grundsätzlich für die Leistungserbringung zur Verfügung. Einschränkungen, beispielsweise durch andere Gewerke und durch den Betrieb, sind hinzunehmen.

Die alleinige Nutzung standortspezifischer Einrichtungen - und soweit nicht anders geregelt - ist spätestens 72 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden. Die Nutzung ist erst nach Freigabe erlaubt.

In Lastenaufzügen dürfen nur Lasten transportiert werden, die sicher abgestellt werden können.

14.2 Gerüste und Befahreinrichtungen

Werden Gerüste oder Befahreinrichtungen bauseits beigelegt, sind diese, soweit nicht anders geregelt, spätestens 72 Stunden vor dem Bedarfstermin beim Auftraggeber anzumelden.

Die Verwendung von Leitern als hoch gelegene Arbeitsplätze ist zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und wegen der geringen Dauer der Verwendung die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

15. Allgemeines

15.1 Beeinträchtigung des Anlagenbetriebes

Der Anlagenbetrieb sowie der Straßenverkehr auf dem Werksgelände darf durch die Leistungserbringung des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Anlagenteile außerhalb der Liefer- und Leistungsgrenzen des Auftragnehmers. Sich abzeichnende, unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes sind unverzüglich mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Freigabe. Vereinbarte Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen.

15.2 Bewachung

Den Weisungen der Bewachung ist Folge zu leisten. Die Bewachung ist berechtigt, Fahrzeuge des Auftragnehmers bei der Werksein- und -ausfahrt und innerhalb des Werksgeländes zu kontrollieren.

16. Energiemanagement

Der Auftraggeber verfügt über ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Diesbezüglich wird die Energieeffizienz bei allen Beschaffungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieverbrauch haben, berücksichtigt.

Bei der Beschaffung von wesentlichen Energieverbrauchern spielen insofern der Wirtschaftlichkeitsbewertung des Auftraggebers, u.a auch die Lebenszykluskosten, die sogenannten Total Cost of Ownership, eine Rolle. Hier werden die langfristigen Betriebskosten, wie Energiekosten, berücksichtigt. Ergänzend kann bei hoher energetischer Relevanz z.B. vom Auftragnehmer erwartet werden, dass er auf Nachfrage ebenfalls ein gültiges ISO 50001 Zertifikat, mindestens aber den Nachweis über ein Energieaudit gemäß DIN EN 16247, vorweisen kann.

17. Informationssicherheit (IT/OT) und Schutz kritische Infrastruktur

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, innerbetriebliche und regulatorische Anforderungen zur Sicherheit der

- IT/OT-Infrastruktur
- (intern oder extern) genutzten Datenverarbeitungssysteme sowie
- Informationswerte

umzusetzen, um die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

18. Nachforderungsmanagement

Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges sind dem Auftraggeber über die RWE-Internetseite http://www.rwe.com/lieferanten_nachforderungsmanagement unverzüglich als „Nachforderungsmeldungen“ anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat nach erteilter technischer Freigabe durch den Auftraggeber mit den entsprechenden Lieferungen und/oder Leistungen zu beginnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu.

19. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei einem Verstoß gegen die BOAN ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz oder den vertraglichen Regelungen ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers oder die seiner Subunternehmer, die der BOAN zuwiderhandeln, vom Werksgelände zu verweisen. Hieraus resultierende Verzögerungen und/oder entstehende Schäden/Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag bei einem wiederholten

Verstoß schriftlich gerügter Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften oder den Anforderungen den Anforderungen dieser BOAN, wobei die Voraussetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.